



Rundschreiben 13/2020

Themen:

Alle Sektoren (Handel, Handwerk, Industrie, Tourismus).....	1
Erhöhung Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen in Betrieben.....	1
Aussetzung der Abschreibung in den Jahresabschlüssen 2020	1
Rückerstattung für elektronische Zahlungen ("Cashback").....	2
Beitrag für die Umrüstung auf Elektroantrieb	2
Aufwertung von Anlagevermögen / Beteiligungen	2
Zugang zu digitalen Diensten / digitales Domizil.....	3
Anpassung Quorum für Beschlussfassungen zur Kapitalerhöhung	3
Tourismus	4
Verlängerung der Befreiung von TOSAP/COSAP	4
Verlängerung Steuerbonus für Mieten / Pachten	4
Kostenlose Aufwertung von Anlagevermögen / Beteiligungen	4

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie über die wesentlichen Neuerungen, die im Zuge der Umwandlung der Gesetzesdekrete Nr. 104, besser bekannt als „Decreto Agosto“ und Nr. 76 „Decreto Semplificazioni“ eingeführt worden sind, informieren.

Alle Sektoren (Handel, Handwerk, Industrie, Tourismus)

Erhöhung Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen in Betrieben

Die Ressourcen für den Steuerbonus von Desinfektionsmaßnahmen **wurden aufgestockt**. Den provisorischen Antrag für den Steuerbonus haben wir bereits Anfangs September gestellt. Der Steuerbonus für die entsprechenden Ausgaben kann bereits mittels F24 mit dem **Steuerkodex „6917 – Jahr 2020“** verrechnet werden. Der Prozentsatz des effektiv gewährten Steuerguthabens erhöht sich somit von 15,6423% auf **47,1617%**, immer auf Basis von 60% der getätigten Investitionen. Hierzu folgendes Beispiel:

Für Ausgaben in Höhe von Euro 10.000 steht den Unternehmen ein Steuerbonus (Euro 6.000) von 60% zu, dieser Steuerbonus muss nun mit dem aktualisierten Prozentsatz in Höhe von 47,1617% multipliziert werden. Somit erhält der Antragssteller ein Steuerguthaben von Euro 2.829,70 (Euro 6.000 x 0,471617).

Aussetzung der Abschreibung in den Jahresabschlüssen 2020

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit vorgesehen, die buchhalterische **Abschreibung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten ganz oder teilweise "auszusetzen"**. Diese nun vorgesehene Option hebt damit die Bestimmung gemäß Art. 2426, Abs. 1 ZGB) auf, wonach die Kosten der materiellen/immateriellen Anlagegüter in jedem



Geschäftsjahr im Verhältnis zu ihrer restlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben werden müssen. Die Abschreibungen werden in der Praxis um ein Jahr verschoben. Die Aussetzung kann auch nur bestimmte Anlagegüter betreffen, oder diese kann auch nur um einen bestimmten Teil herabgesetzt werden (z.B. Verminderung um die Hälfte).

Die Aussetzung kann nur von **Steuersubjekten, die den Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches erstellen** und die nationalen Rechnungslegungsstandards (OIC) anwenden, angewandt werden. Steuersubjekte die nach den internat. Rechnungslegungsstandards IFRS bilanzieren, sind davon ausgenommen.

Rückerstattung für elektronische Zahlungen ("Cashback")

Das Gesetz Nr. 160/2019 (*Legge Finanziaria 2020*) sieht eine **Art Prämie** vor, um die **Verwendung elektronischer Zahlungen** volljähriger und in Italien ansässiger Privatpersonen **zu fördern**.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen wird nun in Absprache mit der Datenschutzbehörde entsprechende Dekrete erlassen, um die Bedingungen / Verfahren für die Umsetzung dieser Bestimmungen im Einzelnen festzulegen.

Der Entwurf des Reglements sieht die Registrierung auf der APP „IO“ oder auf der Website der jeweiligen Bank und eine halbjährliche Rückerstattung an den Verbraucher vor. Die Initiative soll im Dezember auf experimenteller Basis beginnen. Die erste cashback - Erstattung soll laut derzeitigem Stand im Februar 2021 erfolgen.

Beitrag für die Umrüstung auf Elektroantrieb

Mit der Umwandlung des „Decreto Agosto“ wurde ein Beitrag für die Umrüstung von Personenkraftwagen mit **ursprünglich eingetragendem Verbrennungsmotor** der Kategorien M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1 und N1G auf Elektroantrieb eingeführt.

Die Förderung beläuft sich auf 60% der Kosten für die Umrüstung bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.500. Der **Beitrag in Höhe von 60%** gilt auch für die Einschreibung in das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA) die Stempelsteuer und die provinzielle Umschreibungssteuer (IPT).

Aufwertung von Anlagevermögen / Beteiligungen

Bei der Umwandlung des oben genannten Gesetzesdekrets Nr. 104/2020 wurde die Möglichkeit der Neubewertung für Unternehmen auch auf Unternehmen ausgedehnt, deren **Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt**, klargestellt.

Die Aufwertung kann demnach im Jahresabschluss des laufenden Geschäftsjahres vom 31.12.2019 durchgeführt werden, sofern sie nach dem 14.10.2020 (Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes) genehmigt wird, vorausgesetzt die Vermögenswerte/Beteiligungen resultieren aus dem Jahresabschluss des Vorjahres.

So kann z.B. ein Unternehmen mit verschobenem Geschäftsjahr 1.5.2019 - 30.6.2020 die Neubewertung im Jahresabschluss dieses Jahres vornehmen, sofern der Jahresabschluss nach dem 14.10.2020 genehmigt wird.

Die Aufwertung mit handelsrechtlicher Wirkung erfolgt kostenlos. Bei der steuerlichen Anerkennung wird eine Ersatzsteuer von 3% fällig. Siehe hierzu auch unser Rundschreiben Nr. 11/2020.



Zugang zu digitalen Diensten / digitales Domizil

Um den Zugang zu Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung für Bürger und Unternehmen zu erleichtern und die effektive Nutzung digitaler Technologien zu fördern, wurden folgende Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 82/2005 „Codice dell'amministrazione digitale“ vorgesehen:

- die Ausstellung / Verwendung digitaler Identitäten / elektronischer Personalausweis durch die öffentliche Verwaltung zur Identifizierung von Bürgern beim Zugang zu den entsprechenden Onlinediensten **ab 28.2.2021**;
- die Nutzung vernetzter Dienste der öffentlichen Verwaltung über die App „IO“;
- das ab dem oben genannten Datum geltende Verbot der Ausstellung/Verlängerung von Zugangsmodalitäten für entsprechende Onlinedienste mit Ausnahme von „SPID“ / elektronischer Personalausweis / nationalem Dienstausweis (CNS). Grundsätzlich soll zukünftig der Zugang zu öffentlichen Onlinediensten ausschließlich mittels SPID / elektronischer Personalausweis erfolgen;
- in das nationale Verzeichnis werden auch die digitalen Domizile von Freiberuflern aufgenommen, die in keiner Berufskammer eingetragen sind;

In Anlehnung an die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 DL Nr. 179/2012 wurde die Verpflichtung der zertifizierten E-Mail-Adresse „PEC“ auf Einzelunternehmen ausgedehnt, die in das Handelsregister eingetragen sind.

Die Verordnung sieht des Weiteren vor, dass Unternehmen / Einzelunternehmer bis **zum 1.10.2020** dem Handelsregister ihr „domicilio digitale“ / **digitales Domizil** mitteilen müssen.

Der Begriff des "domicilio digitale" umfasst neben der zertifizierten E-Mail-Adresse („PEC-Adresse“) auch die zertifizierten elektronischen Zustelldienste. Gemäß Art. 1, Absatz 1, n-ter), Gesetzesverordnung Nr. 82/2005, beinhaltet das digitale Domizil eine elektronische Adresse, die mit einer PEC-Adresse oder einem qualifizierten, zertifizierten elektronischen Zustelldienst im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) verbunden ist und für die Zwecke der elektronischen **Kommunikation mit Rechtswirkung** gültig ist. Es ist **keine Mitteilung** von Steuersubjekten notwendig, die bereits eine gültige / aktive PEC-Adresse bei der Handelskammer registriert haben.

Anpassung Quorum für Beschlussfassungen zur Kapitalerhöhung

Es wurde bestätigt, dass übergangsweise bis zum 30. Juni 2021, abweichend von Artikel 2368, Abschnitt 2, Absatz 2, und Artikel 2369, Absätze 3 und 7, des italienischen Zivilgesetzbuches, folgende Beschlussfassungen mit **einfacher Mehrheit** genehmigt werden können:

- **Kapitalerhöhung durch Zeichnung von Einzahlungen / Einlagen in Natur** gemäß Artikel 2439, 2440 und 2441 des italienischen Zivilgesetzbuches;
- Ergänzung von **Bevollmächtigungen an die Verwalter zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals** gemäß Artikel 2443 des italienischen Zivilgesetzbuches für Kapitalerhöhungen in den Statuten, die bis zum 30. Juni 2021 zu genehmigen sind.

Diese Abweichung von oben genannten Artikeln gilt:

- sofern auf der Versammlung mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten bzw. anwesend ist;
- **auch wenn die Statuten anderslautende Quoren vorsehen**;

Die Bestimmungen gemäß Artikel 2480 (Abänderungen des Gründungsakts) 2481 (Kapitalerhöhung) und 2481-bis (Kapitalerhöhung durch neue Einlagen) wurden auch **auf die GmbH ausgeweitet**.



Tourismus

Verlängerung der Befreiung von TOSAP/COSAP

Um die Wiederaufnahme der durch den CODIV-19-Notstand beschädigten Betriebe im Tourismussektor zu fördern, wurde die **Befreiung von den Gebühren** für die Besetzung öffentlichen Räume und Flächen „TOSAP“ und „COSAP“ verlängert.

Betriebe, die im Zeitraum vom **1.5 bis zum 31.12.2020**, anstatt bis zum 31.10.2020 über die entsprechenden Konzessionen / Genehmigungen zur Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten verfügen sind von den Gebühren befreit.

Die Ausnahmeregelung wurde auf Inhaber von Konzessionen / Genehmigungen zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden zu **Handelszwecken** für den Zeitraum vom **1.3 bis zum 15.10.2020** anstatt bis zum 30.4.2020 ausgedehnt.

Verlängerung Steuerbonus für Mieten / Pachten

Im Zuge der Umwandlung des Artikels 77 vom sogenannten „Decreto Agosto“ hat der Gesetzgeber beim Steuerbonus folgende Ergänzung für Mieten von Beherbergungsbetrieben vorgenommen:

- Im Falle einer **Betriebsverpachtung** wurde der Steuerbonus auf **50%** erhöht. Bei Vorliegen von 2 Verträgen (Mietvertrag für die Immobilie und Pachtvertrag für das Unternehmen) ist der Bonus für beide Verträge gültig;
- **Verlängerung bis zum 31.12.2020.**

Für die Maßnahme bedarf es noch der Zustimmung der EU-Kommission. Aktuell ist auch noch unklar, ob das Unternehmen einen Umsatzrückgang nachweisen muss, oder ob dieser weiterhin nicht erforderlich ist, falls in der Gemeinde des jeweiligen Betriebsstandortes eine anerkannte Notlage herrschte (z.B. Aufgrund von Wetterereignissen).

Kostenlose Aufwertung von Anlagevermögen / Beteiligungen

Wie im Rundschreiben Nr. 11/2020 erwähnt, wurde die **Aufwertung des Anlagevermögens, Immobilien zu Veräußerungszwecken ausgenommen**, und Beteiligungen an **Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, die nicht den Internationalen Rechnungslegungsstandards unterliegen**, überarbeitet. Die Aufwertung gemäß Art. 6-bis des Gesetzes zur Umwandlung des "Decreto Liquidità" vom 8. April 2020, Nr. 23, ist für Beherbergungsbetriebe und Thermalbetriebe, auch **steuerrechtlich kostenlos**.

Folglich muss die Ersatzsteuer in Höhe von 3% in diesem Fall **nicht** entrichtet werden. Die Unternehmen haben die Möglichkeit die Aufwertungsrückläge mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% steuerlich freizustellen.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbidliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.